

Urkunde: der Bischof reserviert sich die Neubesetzung der Klerikerstellen, das Kapitel hat nur das Recht des consiliums und der conlaudatio, lässt sich nichts einwenden.

Gewannen wir in der vorangegangenen Untersuchung einen terminus ante quem für die Anfertigung der Nachzeichnungen, so wird uns die Rückkehr zu den drei Kaiserdiplomen weitere zeitliche Anhaltspunkte geben. Der zweite Teil des Besitzverzeichnisses im D. H. III.<sup>1</sup>, enthaltend das Plus an Gütern, die sich in den bischöflichen und päpstlichen Privilegien nicht wieder finden, konnte schon früher<sup>2</sup> aus stilistischen Gründen in Zweifel gezogen werden. Bei einer Verleihung Heinrichs III., der massa Tauriani, lässt sich auch ihre sachliche Unmöglichkeit erweisen. Denn, wie schon Gaudenzi<sup>3</sup> hervorgehoben hat, schenkte erst im Jahre 1105 die Grossgräfin Mathilde<sup>4</sup> den Kanonikern die Hälfte der massa Taurani, und erst gegen Ende des 12. Jh. finden sich Landausleihungen des Kapitels in diesem Gebiet<sup>5</sup>.

Das Privileg Heinrichs V. (n. 2) enthält gegenüber dem D. H. III. nichts neues, nur die dort verzeichnete basilica s. Cristofori ist in St. 3221 aus mir nicht bekannten Gründen fortgelassen. Diese Feststellung bestätigt unsere frühere Annahme, dass die Nachzeichnungen n. 1 und 2 in dieselbe Zeit gehören, denn andernfalls würde sehr wahrscheinlich das D. H. V. die gesteigerten Ansprüche der Domherren zum Ausdruck gebracht haben.

In Beziehung zu den beiden verfälschten Diplomen steht die Urkunde, in welcher der Markgraf Almerich von Mantua im Jahre 946 der canonica 2000 mansi im Gebiet von S. Giovanni in Persiceto und im Saltusplanus schenkte. Zu letzterem bei Galiera gelegenen Distrikt gehören eine Reihe von Gütern, die angeblich Heinrich III. und V.

Prozessen (die Dokumente finden sich im St.-A. und im Kapitelarchiv zu Bologna; ein Beispiel ist gedruckt bei Sarti l. c. II, 264) gegen Kirchen und Klöster wegen 'decime omnium terrarum et possessionum, quas (das betreffende kirchliche Institut) habebat et tenebat in plebatu ipsius Bononiensis ecclesie et in plebatu Medicine sive Bude, quas decimas dicebant ad capitulum Bon. ecclesie pertinere, partim iure comuni, partim per concessiones et privilegia episcoporum Bon. et multorum Romanorum pontificum'. 1) Der hier genannte Bischof Clemens gehört der grauen Vorzeit an (vgl. den Katalog der Bischöfe Bolognas in Trombelli, Veterum patrum latinorum opuscula II, 2, 287). Mit Gaudenzi (im Bullettino dell' Istituto stor. Ital. XXII, 200) lehne ich die Vermutung Savioli's (I, 1, 147), dass damit Papst Clemens II. gemeint sei, ab. 2) Vgl. oben S. 551. 3) l. c. 4) Sav. n. 89; Overmann, Reg. 91. 5) Urkunden im St.-A. Dem. S. Pietro.